

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	09.12.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:14 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias  
Danner Johannes  
Haslwanter Andrea  
Kneffel Hans  
Mirbeth Stephan  
Mollner Michael  
Seitlinger Bernhard  
Stoib Christian  
Trenker Adolf (ab 16:05 Uhr)  
Zembsch Helga

**Nicht erschienen war(en):**

**Grund (un)entschuldigt:**

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### **III. Tagesordnung**

#### **1. Beschließende Angelegenheiten**

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

#### **2. Vorberatende Angelegenheiten**

- 2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)
- 2.2 Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien
- 2.3 Gründung des Kommunalunternehmens;
  - 2.3.1 Erlass der Unternehmenssatzung
  - 2.3.2 Besetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats
- 2.4 Verabschiedung des Haushalts 2022;  
Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

#### **zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**

#### **3. Sonstige Angelegenheiten**

- 3.1 Bekanntgabe:  
Förderzusage für eine Förderung im Rahmen des React-EU-Förderprogramms



## IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, die Tagesordnung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

- „3.1 Bekanntgabe:  
Förderzusage für eine Förderung im Rahmen des React-EU-Förderprogramms „

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

### 1. Beschließende Angelegenheiten

#### 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Hauptausschuss hat die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden auch für die Stadt Traunreut mit Beschluss vom 23.04.2009 angeordnet.

Die Annahme von Spenden muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

Die Firma **Kaufland** Vertrieb GmbH & Co. KG hat dem Kindergarten Sankt Georgen Lebensmittel im Wert von 159,65 EUR gespendet.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Annahme der o. g. Spende wird nachträglich genehmigt.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Annahme der o. g. Spende wird nachträglich genehmigt.

*Herr Stadtrat Trenker erscheint um 16:05 Uhr zur Sitzung.*

## 2. Vorberatende Angelegenheiten

---

### 2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

---

1. Der Kommunale Prüfungsverband hat unter anderem folgende Feststellungen zur Friedhofsgebührensatzung getroffen:

„a) Nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung. Die einzelnen Gebührenarten werden hierbei nicht unterschieden. Da für den einzelnen Gebührentatbestand mehrere Gebührenschuldner in Betracht kommen, sollte im Satzungstext berücksichtigt werden, dass die Gebühr zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen kann. Es wird daher empfohlen, das Entstehen je Gebührenart eigens zu regeln (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV b Frage 38 Nr. 6.1). Des Weiteren empfehlen wir, auch den Kreis der Gebührenschuldner an das Satzungsmuster anzupassen (vgl. Thimet, Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Teil VI, Nr. 2.9.1 mit Erläuterungen).

b) § 5 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung bestimmt den Bestattungspflichtigen zum Gebührenschuldner. Der Bestattungspflichtige ist für die Bestattung eines Angehörigen zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass die Leiche einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird (§ 15 BestV). Der Bestattungspflichtige ist nicht automatisch auch zur Tragung der Bestattungskosten heranzuziehen. Die Kostentragungspflicht einer Bestattung regelt § 1968 BGB. Danach trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Gebührenschuldner ist, wer gesetzlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Die Stadt sollte die Friedhofsgebührensatzung bei Gelegenheit anpassen.“

2. Mit Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Traunreut vom 22.07.2021 wurde die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung bezüglich der Bestattungsleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Traunreut beschlossen. Dies hatte zur Folge, dass der bestehende Vertrag mit der ausführenden Firma Haberstock bis zum 30.04.2023 verlängert werden musste, um den Zeitraum der erneuten Ausschreibung zu überbrücken.

Für alle aufzubringenden Leistungen wird künftig ein Mehrpreis fällig. Um die Mehraufwendungen geltend machen zu können, bedarf es einer Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Empfehlungen der Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes zur Änderung der §§ 2 und 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung werden mit der Satzungsänderung umgesetzt. Die betroffenen Bestattungsgebühren aus § 4 der Gebührensatzung werden ab 01.01.2022 gemäß dem beiliegenden Verordnungsentwurf erhoben und damit den zukünftigen Preisen aus der notwendigen Vertragsverlängerung angepasst.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

## 2.2 Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

## 2.3 Gründung des Kommunalunternehmens;

### 2.3.1 Erlass der Unternehmenssatzung

### 2.3.2 Besetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats

---

#### I. Grundlagen der Unternehmenssatzung - Aufgaben

Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) regelt, dass die Stadt selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten und diesen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen kann. Die Stadt regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. Die Unternehmenssatzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die Stadt hat die Unternehmenssatzung bekanntzumachen. Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt (01.01.2022) bestimmt ist.

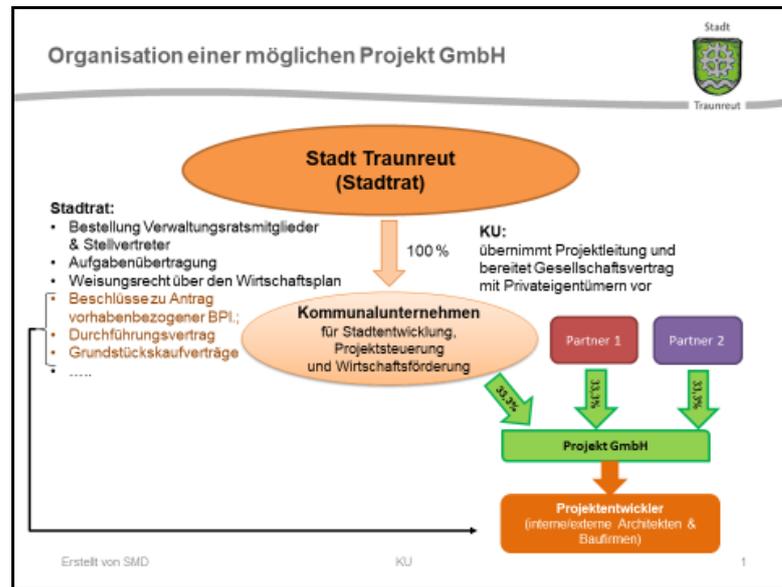
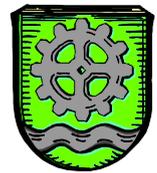
In der Stadtratssitzung vom 29.07.2021 hat Herr RA Dr. Stefan Detig (Detig Rechtsanwalts-gesellschaft) die Sachlage für die Gründung eines Kommunalunternehmens (KU) vorgestellt. Mit einstimmigem Beschluss wurde der Erste Bürgermeister beauftragt und ermächtigt, die Gründung eines KU für die Stadt- bzw.



Innenstadtentwicklung und das Standortmarketing vorzubereiten. Die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Kommunalunternehmens wurden dabei zusammenfassend dargestellt und nach Vorstellung in der Sondersitzung des Hauptausschusses am 10.11.2021 in die Unternehmenssatzung aufgenommen.

- Kooperationspartner für private Immobilieneigentümer, Unternehmen und Investoren. → Chance für Quartiersentwicklungen, die bis jetzt nicht umsetzbar waren (Bsp.: MunaPark Ost).
- Dachorganisation für Projektentwicklung und –steuerung.
- Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen für die Stadt ggf. in Objektgesellschaften mit Dritten → KU ist Plattform für weitere Projekte.
- Umsetzung und Errichtung von Projekten auf städtischen Grundstücken möglich. Die Planung und Errichtung würde somit in 100%iger kommunaler Trägerschaft erfolgen.
- Der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung ist mit in das KU zu integrieren.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat (s. § 2 Nr. 13) ist eine generelle Beschlussfassungspflicht für die Gründung des Kommunalunternehmens für den Stadtrat vorgegeben, nach Art. 96 Abs. 1 BayGO ist die Unternehmenssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) abzustimmen. Die Anzeige mit einer Darstellung der Zulässigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayGO, zum gesetzlichen Satzungsinhalt nach Art. 89 Abs. 3 Satz BayGO und zu den Bestimmungen nach § 5 KUV ist bereits mit einem ersten Satzungsentwurf am 22.11.2021 an das Landratsamt Traunstein ergangen. Die Stellungnahme der IHK zum Tätigkeitsumfang des Kommunalunternehmens mit einer Prüfung zur Subsidiarität und einer unzulässigen Konkurrenz zum freien Markt ist eingegangen. In einem gemeinsamen Klärungsgespräch am 02.12.2021 konnten die vorgebrachten Vorbehalte zur Wettbewerbsneutralität, insbesondere bei der Aufgabenübertragung an das Kommunalunternehmen, erfolgreich ausgeräumt werden. Die bereits angepasste Unternehmenssatzung mit einer Aufgabenreduzierung, ohne den Bereich des Immobilienmanagements, und dem neu angepassten Aufgabenfeld Stadtentwicklung und Projektsteuerung z.B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Verbindung mit einer Projekt GmbH (vgl. Abbildung), konnte hierbei überzeugen. Aus Sicht der IHK wurden damit die in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen von Seiten der Stadt aufgenommen und umgesetzt. Eine Zustimmung der IHK zum Kommunalunternehmen ist somit gegeben.



In der Lenkungsgruppe Städtebauförderung erfolgte die Vorstellung zur Gründung eines Kommunalunternehmens, die Lenkungsgruppe hat sich bereits am 02.11.2021 mit folgender Beschlussempfehlung angeschlossen:

für <b>13</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Lenkungsgruppe schließt sich dem Beschluss des Stadtrates an und empfiehlt zur Entwicklung weiterer Vorhaben im Sanierungsgebiet die Einrichtung eines Kommunalunternehmens.

## II. Namen des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen führt den Namen(Firma) „Stand | Ort Traunreut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut“ oder „Kommunalunter-nehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförderung“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stand | Ort Traunreut“. Der Untertitel dient der Aufgabenschärfung und einer transparenten Darstellung des Tätigkeitsumfangs: Kommunalunternehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförderung

## III. Organe

### Vorstand

Die Organe des Kommunalunternehmens setzen sich aus dem Vorstand und dem Verwaltungsrat laut Art. 90 der BayGO zusammen. Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.09.2021 folgende Beschlussempfehlungen beschlossen.



Der Vorstand soll aus zwei Mitgliedern bestehen. Als Mitglieder des Vorstandes werden von Seiten der Verwaltung folgende Beschäftigte der Stadt Traunreut vorgeschlagen:

- Herr Bernhard Ruf
- Herr Christian Ehinger

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>9</b>	<b>1</b>	

Der Hauptausschuss schlägt als gemeinschaftlichen Vorstand des zu gründenden Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger vor.

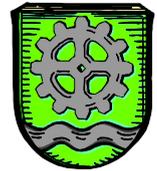
Herr Bernhard Ruf und Herr Christian Ehinger werden von der Stadt Traunreut mit einem Zeitanteil von 50 Prozent ihrer derzeitigen Tätigkeit als Vorstand an das Kommunalunternehmen abgeordnet. Die Abordnung erfolgt bei Herrn Ruf gem. Art. 47 BayBG und bei Herrn Ehinger nach § 4 TVöD zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung am 01.01.2022. Die bestehenden Rechtsstellungen bleiben davon unberührt. Über die Abordnung an das Kommunalunternehmen hat der Stadtrat als oberste Dienstbehörde zu entscheiden (Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayGO, §2 Nr. 17, 18 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut). Nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 BayGO obliegt dem Verwaltungsrat die Bestellung des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung im Januar 2022.

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen 10 Mitgliedern (Art. 90 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3, S.1 BayGO). Von Seiten der einzelnen Stadtratsfraktionen und Gruppen wurden die Mitglieder vorgeschlagen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Der Hauptausschuss stimmt der Besetzung des Verwaltungsrates analog der Besetzung der städtischen Ausschüsse zu.



<u>Stadtratsfraktion</u>	<u>Name</u>
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Hans-Peter Dangschat, Erster Bürgermeister, Vorsitzender, geborenes Mitglied
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Reinhold Schroll, Stadtrat Stellv. Herr Bernhard Seitlinger, Stadtrat
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Hans Kneffel, Stadtrat Stellv. Herr Ingo Plontsch, Stadtrat
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Holger Büttner, Stellv. Herr Hans Jobst Stadtrat
Freie Wähler Traunreut e.V.	Herr Konrad Unterstein, Stadtrat Stellv. Herr Paul Obermeier, Stadtrat
Freie Wähler Traunreut e.V.	Herr Josef Blank, sen. Stellv. Herr Adolf Trenker, Stadtrat
Bayernpartei BP	Herr Markus Schupfner, Stadtrat Stellv. Herr Stephan Mirbeth, Stadtrat
Bündnis 90 / Die Grünen	Frau Helga Zembsch, Stadträtin Stellv. Herr Martin Czepan
Bürgerliste Traunreut e.V.	Herr Johannes Danner, 3. BGM, Stadtrat Stellv. Herr Josef Winkler, Stadtrat
Liberale Initiative Zukunft e.V.	Herr Thomas König Stellv. Herr Bernd Ehlert
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Herr Christian Stoib, Stadtrat Stellv. Frau Gerti Winkels, Stadträtin

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die oben genannten Personen werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.

#### IV. Kapitalausstattung

Das Kommunalunternehmen ist mit einem ausreichenden Stammkapital auszustatten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 BayGO, § 9 KUV) und dies ist in die Unternehmenssatzung aufzunehmen. Das Stammkapital ist das satzungsmäßig nominell gebundene Kapital des Kommunalunternehmens und hat die Funktion einer Garantiesumme. Das Stammkapital wird von der Errichtungskörperschaft durch Bareinlage bei der Neugründung des Kommunalunternehmens erbracht. Das Kommunalunternehmen wird die ersten Jahre defizitär sein und erwirtschaftet laut dem Entwurf des Wirtschaftsplans pro Jahr einen Verlust von 220 T€, der

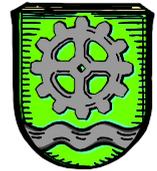


sich überwiegend aus fixen Kosten zusammensetzt. Die Kapitalausstattung verteilt sich auf Stammkapital und restliches Eigenkapital (Rücklagen). Unter steuerlichen Aspekten soll das Eigenkapital 30 % des Aktivvermögens ausmachen, damit die Geschäftsbeziehungen zwischen dem KU und der Stadt und die damit verbundenen Aufwendungen steuerlich anerkannt werden. Von daher wird vorgeschlagen, das KU mit ausreichend Eigenkapital für eine nachhaltige Aufgabenerfüllung auszustatten. Für 3 Wirtschaftsjahre sind das insgesamt 600 T€ Eigenkapital, als Aufteilung schlagen wir 100 T€ Stammkapital und 500 T€ Rücklagen wie im Wirtschaftsplan dargestellt, vor. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens entscheidet über die Feststellungen des Wirtschaftsplans.

## **V. Satzung**

Die Unternehmenssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und ist somit Bestandteil der Vorlage.

Im Vorfeld der Hauptausschusssitzung gingen die folgenden Schreiben ein:



## 1. Schreiben der BL-Fraktion vom 06.12.2021:

From: RA Winkler

086692057

07/12/2021 10:36

#997 P.001/003

### FRAKTION DER BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Trauring 8, 83301 Traunreut

---

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum

06.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens;  
Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft  
Sitzungen des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

zu den beiden im Betreff bezeichneten Unternehmensformen bitte ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. unter Bezugnahme auf die sich hierauf beziehenden Ausführungen im Protokoll des Hauptausschusses vom 10.11.2021 um eine vorbereitende Beschlussvorlage und deren Erläuterung in den Sitzungen zu folgenden ergänzenden Fragen:

#### 1. Nachverhandlungen bei Auftragsvergabe

Der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts ist zu entnehmen, dass Auftragsvergaben, die nicht auf dem Ergebnis von Ausschreibungen beruhen, oder Nachverhandlungen

gen nur in äußerst eingeschränkten Umfang möglich seien. Verbieten würde sich derartiges dann, wenn für eine beabsichtigte Maßnahme eine öffentliche Förderung möglich sei. Hierzu folgende Fragen:

- Wann beginnt mit welchem der Bewerber/Bieter für ein Projekt ein Nachverhandeln, wie lange dauert die so eingeläutete „Verhandlungsspirale“ bis zu deren Ende und bei welchem der Bewerber endet sie?
- Werden einem Bewerber/Bieter, mit dem nachverhandelt wird, die Angebote der anderen Bewerber/Bieter bekannt gegeben?
- Wie „gerichtsfest“ ist die Auftragsvergabe gegenüber jenen Bietern, die nach der Ausschreibung vor jenem Bieter lagen, der dann den Auftrag erhielt?
- Ist eine Auftragsvergabe ohne oder nur mit eingeschränkter Ausschreibung oder auf Grund eines Nachverhandelns bei Maßnahmen, die unter die Städtebauförderung oder sonstige Förderungen fallen, zulässig?

## **2. Städtebauförderung/Zuschüsse**

- Ist gesichert, dass mögliche Zuschüsse der Städtebauförderung oder sonstiger Stellen sowohl für Planungen als auch Realisierungen durch das Kommunalunternehmen oder eine Projektgesellschaft in gleicher Weise gewährt werden wie dann, wenn derartiges wie bisher durch die Stadt vorgenommen wird? In diesem Zusammenhang sei die vorstehende Frage wiederholt, ob sich für derartige Maßnahmen das Kommunalunternehmen oder die Projektgesellschaft nicht in gleicher Weise an die Zuschussregeln halten müssen wie die Stadt Traunreut.
- Welche Funktion verbleibt bei Planungen/Realisierungen von Maßnahmen im räumlichen Umgriff der Städtebauförderung der Lenkungsgruppe?

### 3. Zeitpunkt der Gründung der Projektgesellschaft

Bei seinem einführenden Vortrag hat Herr Dr. Detig erklärt, dass die Projektgesellschaft erst dann gegründet werden sollte, wenn Einigkeit zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern über den wesentlichen Inhalt der Satzung erzielt wurde. Dass hier noch alles offen ist, ergibt sich aus den sich hierauf beziehenden Antworten in unserem Fragenkatalog vom 17.08.2021.

Hierzu unsere Fragen:

- Soll nicht zunächst einmal die vorbezeichnete Einigkeit hergestellt werden, um dann als zweiten Schritt die Gründung der Projektgesellschaft und, soweit hierzu unabdingbar, eines Kommunalunternehmens zu veranlassen?
- Warum kann die Stadt Traunreut nicht in gleicher Weise wie ein Kommunalunternehmen Gesellschafterin einer Projektgesellschaft sein? Welche Unterschiede gibt es
  - im Verhältnis zu den anderen Mitgesellschaftern und
  - im Verhältnis zu künftigen Bietern/Vertragspartner?

Diese Frage möge primär mit gegebenenfalls vorhandenen rechtlichen Unterschieden und deren Folgen beantwortet werden und erst sekundär mit Praktikabilitätsabwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Josef Winkler

## 2. Schreiben der BL-Fraktion vom 06.12.2021:

### FRAKTION DER BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Trauring 8, 83301 Traunreut

---

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut  
Rathausplatz 3  
83301 Traunreut

Datum  
06.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens  
Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stelle ich zur beabsichtigten Gründung eines Kommunalunternehmens den Antrag, die bisher im Satzungsentwurf vorgesehene Regelung zur Zusammensetzung des Vorstandes wie folgt zu ersetzen:

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Rechnungsprüfer hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das geplante Kommunalunternehmen als „kleineres KU“ angesehen werden muss mit der Folge, dass die Bestellung von einem Vorstand ausreichend sei.

- 2 -

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, vom Grundsatz abzuweisen, dass in einer Unternehmenshierarchie eine Person an der Spitze stehen muss, die letztendlich die Entscheidungen trifft. Soweit als Grund für die vorgesehene Bestellung von zwei gleichberechtigten Vorständen argumentiert wurde, dass sie sich wechselseitig kontrollieren würden, ist dies eine ebenso haltlose wie realitätsferne Annahme. Wie würde einer der Vorstände reagieren, wenn im Rahmen einer derartigen Kontrolle durch den anderen seine Arbeitsweise oder dessen Ergebnis kritisch hinterfragt würden. Würde dieser andere Vorstand derartiges überhaupt äußern im Hinblick auf die Annahme, dass dann der andere ihm gegenüber gleiches tun würde? Ist nicht ohnehin für die Kontrolle des Vorstandes der Aufsichtsrat zuständig?

Reibungsverluste mit der Folge einer gegenseitigen Blockade können bei zwei gleichberechtigten Vorständen weder jetzt noch in Zukunft ausgeschlossen werden.

Die Bestellung von zwei gleichberechtigten Vorständen verursacht höhere Personalkosten als die Bestellung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters von ihm.

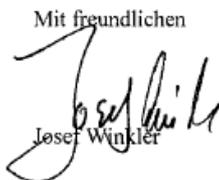
Die mit der Bestellung von zwei Vorständen verbundenen Mehrkosten wären damit purer Luxus und eine Verschwendung von Steuergeldern.

Wie könnte dies gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus verantwortet werden, die zum sparsamen Wirtschaften mit Steuergeldern angehalten werden? Wie wäre es zu rechtfertigen im Hinblick auf die bevorstehenden Haushaltsreden der jeweiligen Fraktionsführer/Gruppensprecher, in denen voraussichtlich wieder ein jeder auf das strukturelle Defizit im Verwaltungshaushalt hinweisen wird sowie die dringende Notwendigkeit, nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen?

Wenn eine der für die beiden Vorstandspositionen vorgesehenen Personen „nur“ die Position des stellvertretenden Vorstandes erhält, muss sie sich nicht zurückgesetzt fühlen,

ganz im Gegenteil: Es ist doch auch dies ein bedeutsamer Aufstieg in ihrer beruflichen Karriere.

Mit freundlichen

  
Josef Winkler

### 3. Schreiben der BL-Fraktion vom 09.12.2021:

**FRAKTION DER  
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.**

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

---

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum  
09.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens  
Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

zur beabsichtigten Gründung eines Kommunalunternehmens stelle ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. folgende Anträge:

**1.**

In die Satzung wird eine Regelung eingearbeitet, aus der sich ergibt, dass der Vorstand eigenverantwortlich über Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 entscheiden kann. Was darüber hinausgeht, obliegt der Verantwortung des Verwaltungsrates.

**2.**

§ 10 (3) erhält folgende Formulierung:

„Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung gemäß den Artikeln 103 bis 107 BayGO“.

- 2 -

**Begründung:****Zu 1**

Aus einem Umkehrschluss von § 6 Abs. 3 Nr. 14 des Satzungsentwurfes, wonach der Verwaltungsrat über den Abschluss von Verträgen ab einer Wertgrenze von EUR 100.000,00 (Nettobetrag) entscheidet, ergibt sich, dass der Vorstand in einer einzelnen Entscheidung über eine Ausgabe bis zu EUR 99.999,99 (Nettobetrag) entscheiden kann und damit über einen Betrag, der dem gesamten Stammkapital des KU entspricht. Um den laufenden Betrieb gewährleisten zu können, reicht eine Wertgrenze von EUR 20.000,00 aus. Sollte sich während des Betriebes ergeben, dass dies nicht praktikabel ist, kann eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergibt sich auch aus der Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 11 des Satzungsentwurfes. Hier wäre aus einem Gegenschluss der Vorstand im Einzelfall zur Gewährung und Aufnahme von Darlehen und kreditähnlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht in Wirtschaftsplänen enthalten sind, bis zu EUR 99.999,99 (netto) befugt.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, dass die Zuständigkeit des Bürgermeisters für derartige Rechtsgeschäfte nach § 13 unserer Geschäftsordnung auf einen Höchstbetrag von EUR 100.000,00 beschränkt ist.

**Zu 2**

In Ihrem Schreiben vom 06.12.2021 an die Hauptausschussmitglieder haben Sie auf Seite 2 darauf hingewiesen, dass ein Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes in der Satzung des Kommunalunternehmers verankert werde. Dem trägt dann aber die von Ihnen in § 10 Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass das Kommunalunternehmen der örtlichen Rechnungsprüfung nach Artikel 103 Abs. 1 GO unterliegen würde, nicht Rechnung. Diese Bestimmung regelt lediglich eine Überprüfung entweder vom Stadtrat oder vom Rechnungsprüfungsausschuss; hier müsste dann der Rechnungsprü-

- 3 -

fungsausschuss im Rahmen seines in den letzten Jahren allenfalls einmaligen jährlichen Treffens dem städtischen Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag erteilen.

Damit dieses von Ihnen in die Satzung aufzunehmende Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamts unabhängig von Prüfungsaufträgen des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen kann und darüber hinaus auch eine überörtliche Rechnungsprüfung, wäre die Satzung um diese Formulierung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Josef Winkler

### **Stellungnahme von Herrn Ehinger vom 08.12.2021:**

#### **1. Nachverhandlungen bei Auftragsvergabe**

Die Fragen wurden an die im Hause zuständige Stelle (Vergabeverfahrensstelle) mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Schriftliche Information der Vergabeverfahrensstelle:

#### **Liefer- und Dienstleistungen:**

im Sektorenbereich: 431.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 428.000,00 Euro)

im sonstigen Anwendungsfall: 215.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 214.000,00 Euro)

**Baufträge:** 5.382.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 5.350.000,00 Euro)

**Konzessionen:** 5.382.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 5.350.000,00 Euro)

Die Schwellenwerte für soziale und andere, besondere Dienstleistungen bleiben unverändert.

Im Übrigen sei erwähnt, dass alle vorgenannten Beträge, Nettowerte sind.

Zur Frage: „Wann beginnt mit welchem Bewerber / Bieter für ein Projekt ein Nachverhandeln, wie lange dauert die so eingeläutete Verhandlungsspirale, bis zu deren Ende und bei welchem Bewerber endet sie?“

Grundsätzlich gibt es keinen „bestimmten“ Bieter, mit dem im Vergabeverfahren nachverhandelt wird. Vielmehr empfiehlt es sich im Interesse des Auftraggebers, zur Erreichung des wirtschaftlichsten Angebotes, zunächst einmal, alle am Verfahren beteiligten Bieter in Erwägung zu ziehen, wenn man in Nachverhandlungen eintreten möchte. Während der Nachverhandlungen ist es jedoch die entscheidende Bedingung, dass dem Grunde nach, über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden darf, hiervon ausgenommen bleiben jedoch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (vgl. §17 Abs. 10 Satz 2 VgV). Zur generellen Dauer eines Verhandlungsverfahrens bzw. zum weiteren Ablauf, kann jedoch pauschal keine Auskunft gegeben werden. Hierbei ist immer eine individuelle Betrachtungsweise, vor allem auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand geboten.

Zu erwähnen ist jedoch, dass es sich der Auftraggeber, bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten kann, den Zuschlag auf das Erstangebot, auch ohne Nachverhandlung zu erteilen (vgl. §17 Abs. 11 VgV). Allerdings ist auch diese Entscheidung individuell zu treffen.

Zur Frage: „Werden einem Bewerber / Bieter, mit dem nachverhandelt wird, die Angebote der anderen Bewerber / Bieter bekannt gegeben?“

Diese Frage ist mit einem klaren „NEIN“ zu beantworten. Der Auftraggeber darf keine Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren preisgeben und damit den Mitbewerbern offenlegen. Es handelt sich hierbei um schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse des einzelnen Bieters.

Zur Frage: „Wie „gerichtsfest“ ist die Auftragsvergabe gegenüber jenen Bietern, die nach der Ausschreibung vor jenem Bieter lagen, der dann den Auftrag erhielt?“

Auch diese Frage, kann leider nicht pauschal betrachtet / beantwortet werden. Allerdings darf angemerkt sein, dass das Verhandlungsverfahren im Vergaberecht ein anerkanntes und durch Gerichtsentscheidungen in der Vergangenheit belegtes Verfahren ist.

Sollte ihm Zweifelsfall ein Gericht über ein solches Verfahren zu entscheiden haben, wird es vermutlich in erster Linie darüber befinden, ob das Verhandlungsverfahren bzw. das gesamte Verfahren ausreichend dokumentiert wurde bzw. ob sich dann aus der Vergabedokumentation zweifelsfrei erkennen lässt, dass gerade in der Phase der Nachverhandlungen mittels einem transparenten, vom Wettbewerb getragenen, alle Bieter gleichbehandelnden, verbindlichen und vor allem nachvollziehbaren / einheitlichen Maßstab über die Auftragsvergabe befunden wurde.



Zur Frage: Ist eine Auftragsvergabe ohne oder nur mit eingeschränkter Ausschreibung oder auf Grund eines Nachverhandelns bei Maßnahmen, die unter die Städtebauförderung oder sonstige Förderung fallen, zulässig?

In der Handreichung „Kommunales Wohnraumförderungsprogramm KommWFP“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr für die Gemeinden zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (2016) heißt es hierzu unter Nr. 2.2:

„2.2. Anwendung des Vergaberechts durch das kommunale Wohnungsbaunternehmen

*Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht an die vergaberechtlichen Bestimmungen gebunden, die sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht ergeben. Dies gilt sowohl für Unternehmen in privater Rechtsform (insb. GmbHs) als auch für Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts.*

*Die Gemeinde ist bei Erteilung eines Bauauftrags an ihr kommunales Unternehmen vergaberechtlich nicht verpflichtet, die sich aus den ANBest-K ergebende förderrechtliche Auflage zur Einhaltung der Vergabegrundsätze an das Unternehmen weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn sie den Bauauftrag als zulässige Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung vergeben hat. Die erforderliche Anwendung der Vergabegrundsätze durch die Gemeinde kann auch dazu führen, dass sie mit der Inhouse-Vergabe eine dort vorgesehene Ausnahme in Anspruch nimmt. Damit ist auch die förderrechtliche Auflage, Vergabegrundsätze einzuhalten, insoweit erfüllt.*

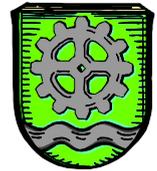
*Auch für kommunale Unternehmen gelten unterhalb der Schwelle aber die aus den primärrechtlichen Vorgaben des EU-Vertrags abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung. Demnach sind bei der Auftragsvergabe ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen erforderlich.*

...

*Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind kommunal beherrschte Wohnungsbaunternehmen und Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts als öffentliche Auftraggeber ihrerseits an die Einhaltung der Vergabebestimmungen, insbesondere der VOB/A gebunden.*

Unzulässig wären demnach Konstruktionen, die lediglich gewählt werden, um Vergaberecht zu umgehen. Eine Umgehung liegt beispielsweise nahe, wenn ohne Anwendung des Vergaberechts ein kommunales Unternehmen eingebunden werden soll, das zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben selbst keine Leistungen erbringt, sondern diese ausnahmslos ebenfalls ohne Anwendung des Vergaberechts an Dritte weitervergift.

Auch die Gründung eines Unternehmens ausschließlich zum Zweck der baulichen Realisierung eines einzigen Wohnungsprojektes könnte als Umgehung des Vergaberechts gewertet werden. Sofern in solchen Fällen keine objektiven, sachlichen Gründe für die Einbindung des kommunalen Unternehmens hinzutreten,



die sorgfältig zu dokumentieren sind, ist sie nicht zulässig. Bei geförderten Maßnahmen hängt die verpflichtende Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften u.a. von den Vorgaben des Fördergeldgebers ab (vgl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO). Ein Verstoß kann hier nach den geltenden Richtlinien des Freistaats Bayern (insb. bei schweren Vergabeverstößen) zu erheblichen Fördergeldkürzungen führen (bis zum Totalausfall); auch bis zu 10 Jahre nachträglich.

In jedem Fall soll (im Unterschwellenbereich) auch für den Bereich eines Kommunalunternehmens eine **Abweichung von vergaberechtlichen Vorschriften nur mit der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. VOB-Stelle** umgesetzt werden.

Mit Rundschreiben des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 21.10.2021 wurden die bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten dargestellt und Handlungsempfehlungen gegeben. Den kommunalen Auftraggebern wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

*„... die Vermeidung von „Interessenkonflikten im Vergaberecht“ ist grundlegend für die Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und für die Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns. Auch die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021 das Thema kürzlich aufgegriffen ..“*

Auf Veranlassung des Bay. Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) hat der Stadtrat hierzu bereits seit Jahren als Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung (Interessenkonflikten) eine Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen beschlossen. Die Dienstanweisung verpflichtet zur verbindlichen Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften.

**Aus Sicht der Vergabestelle ist daher auch für den Bereich eines Kommunalunternehmens die verbindliche Anwendung des Vergaberechts in jedem Fall geboten.**

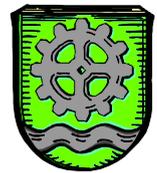
## 2. Städtebauförderung

Die gesamte Städtebauförderung ist Aufgabe der Stadtverwaltung, Abteilung 3.

### Zuschüsse

Eine generelle Zusicherung der Weitergabe öffentlicher Fördermittel ist abhängig von dem jeweiligen Förderprogramm und ist bei dem jeweiligen Fördergeber im Vorfeld abzuklären.

Derzeit läuft eine Anfrage der Stadt Traunreut an die Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Förderung durch das Programm React.-EU. Hier ist das Ziel den



Teil der Fördersumme, die den Bereich Wirtschaftsförderung und Standortmarketing betrifft, an das KU weiterzuleiten. Andere Förderprogramme, wie z.B. Förderprogramme z.B. im Bereich „Sozialer Wohnungsbau“ könnten an kommunale Gesellschaften weitergereicht werden. Dies ist jedoch mit dem Fördergeber abzuklären.

Sollte dem Kommunalunternehmen die Fördersumme weitergereicht werden können, ist das KU genauso wie die Verwaltung an die Rahmenbedingungen und der gesetzlichen Vorgaben der Förderprojekte gebunden.

### Lenkungsgruppe

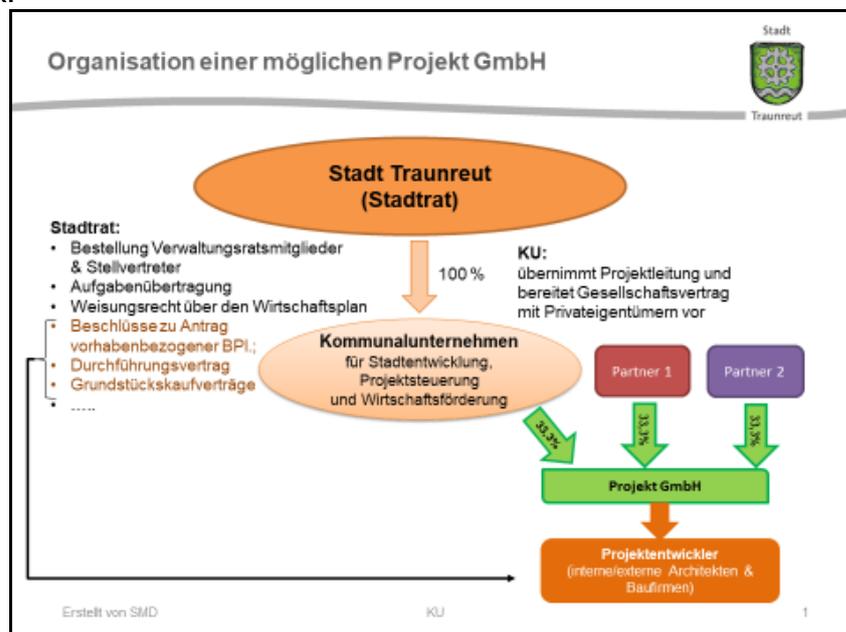
Der Aufgabenbereich der Stadtentwicklung ist ordinäre Aufgabe der Stadtverwaltung. Projekte und Teilaufgaben können durch das KU umgesetzt werden. Bereiche der Städtebauförderung, wie z.B. die Stadtsanierung, müssen auch weiterhin durch die Verwaltung bearbeitet werden, da der Fördergeber für die Bewilligung der Maßnahmen größtenteils Stadtratsbeschlüsse benötigt. Somit kann ein KU diese Aufgaben nicht übernehmen. Die Lenkungsgruppe bleibt somit in diesen Themen integriert.

## 3. Gründung Projektgesellschaft

### Zeitpunkt der Gründung

Das Kommunalunternehmen wird nicht nur für die Projektgesellschaft MunaPark Ost gegründet. Vielmehr soll es perspektivisch als „Muttermgesellschaft“ für unterschiedliche Projekt GmbH's aufgestellt werden. Durch die Gründung der KU besteht erst die Möglichkeit der Kooperation in dem angedachten Rahmen. Die KU stellt somit die Basis bzw. die Grundlage für die weiteren Projekte dar. Aufbauend auf die KU sind die weiteren Projekte zu erarbeiten.

Vgl. Grafik:





Die Gründung des KU soll zum 01.01.2021 erfolgen. Die Abstimmungen mit privaten Grundstückseigentümern läuft bereits. Die Ergebnisse zeigen, dass die Voraussetzungen und grundsätzlichen Übereinstimmungen bzgl. einer Einigkeit vorhanden sind (vgl. Beschluss zum MunaPark Ost vom 09.12.2021). Die vorbereitenden Arbeiten für die Erstellung eines Satzungsentwurfs einer Projekt GmbH haben bereits begonnen. Eine Gründung der Projekt GmbH erfolgt zwar erst nach gemeinsamer positiver Abstimmung der Satzungsinhalte, die Grundlage für die Gründung der KU sind jedoch vorhanden.

#### Stadt als Gesellschafter

Rein theoretisch kann auch eine Stadt Gesellschafterin einer Projekt GmbH werden. Rein praktisch würden aber die dann geltenden Grundvoraussetzungen (z.B. Stadt hält mind. 50% + 1 der Anteile, unflexible Strukturen) von den privaten Grundstückseigentümern nicht akzeptiert werden. Eine Realisierung wäre somit nicht gegeben.

#### **4. Vorstand**

Die Frage wurde zur Beantwortung an Herrn Dr. Detig weitergeleitet.

Antwort vom 08.12.2021:

Aus folgenden Gründen empfehlen wir die Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern, ggfs. in Nebentätigkeit:

1. Aufgrund dieser weitreichenden Kompetenzen ist es sinnvoll, wenn im täglichen Geschäft durch die Diskussion im Vorstand mit seinen zwei Mitgliedern, nach der hinsichtlich wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer Gesichtspunkte besten Lösung gerungen wird. Es geht also weniger um gegenseitige Kontrolle, sondern um fachlichen Dialog auf Augenhöhe zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung und Zielerreichung.
2. Wie die Stadt hat das KU finanzielle Risiken (durch Fehlentscheidungen) zu minimieren, Art. 91 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO.
3. Der Verwaltungsrat wird nur in größeren Abständen tagen und sich in zeitlicher und fachlicher Hinsicht gerade nicht in die Details der Vorstandsarbeit vertiefen können. Die Jahresabschluss- und Betätigungsprüfungen dienen gerade nicht dazu die Sinnhaftigkeit von Vorstandsentscheidungen zu klären.
4. Mit der Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern wird konsequenterweise auch das für die Stadt nach § 38 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Kameralistik geltende Vier-Augen-Prinzip im Kommunalunternehmen Anwendung finden.
5. Die Bestellung von zwei gleichberechtigten und -verpflichteten Vorstandsmitgliedern ist ein zentrales strukturelles Instrument für ein effektives und effizientes Risikomanagement im Unternehmen. Die hierfür erwarteten Mehrkosten pro Jahr sind eine günstige Absicherung. Das Risiko für das KU und damit die Stadt ist bei nur einem Vorstandsmitglied im Vergleich deutlich höher. Dies gilt auch für das etwaige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, was regelmäßig mit einem vollständigen Wissensverlust für das Unternehmen einhergeht.

**Stellungnahme von Herrn Ruf vom 09.12.2021:**

1. Die Satzung des KU spiegelt eine analoge Anwendung der Wertgrenzen gem. der Regelungen der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Stadtwerke Traunreut“ und der Geschäftsordnung für den Stadtrat wieder. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters ist bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall geregelt. Dem Werkleiter wird eine eigenverantwortlicher Handlungsspielraum für Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100.000,-- € eingeräumt. Für die Abteilungsleiter der Stadt sieht die Anordnungsbefugnis einen Rahmen bis 50.000,-- € für den Einzelfall vor. Die beiden Vorstände vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € und unterliegen damit einer gemeinsamen aber auch gegenseitigen Kontrolle. Eine Ausnahme besteht bei laufenden Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, die von jedem Vorstandmitglied in eigener Zuständigkeit erledigt wird. In ihren jetzigen Funktionen der Stabsstelle des SMD, regelt die bestehende Anordnungsbefugnis eine höhere Wertgrenze, als die für die zukünftigen Vorstände geforderten gemeinschaftlich Wertgrenze der 20.000, -- €.
2. Nach heutiger Absprache mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, wird neben der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nach Art. 107 GO, eine weitere Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfer nach Art. 103 GO eingeräumt. Diese Regelung zum Prüfungsrecht nach Art. 103 GO wird in die Unternehmensatzung im § 10 Abs. 3 aufgenommen, „Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO“.

***Nach Behandlung der aufgeworfenen Themen im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde über die in den Schreiben genannten Anträge abgestimmt.***

**Antrag aus dem Schreiben vom 06.12.2021:**

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

**Dieser Antrag wurde mit 1:10 Stimmen abgelehnt.**

**1. Antrag aus dem Schreiben vom 09.12.2021:**

In die Satzung wird keine Regelung eingearbeitet, aus der sich ergibt, dass der Vorstand eigenverantwortlich über die Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 € entscheiden kann. Was darüber hinausgeht, obliegt der Verantwortung des Verwaltungsrates.

**Dieser Antrag wurde mit 1:10 Stimmen abgelehnt.**

**2. Antrag aus dem Schreiben vom 09.12.2021:**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Formulierung:

„Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung gemäß den Artikeln 103 bis 107 BayGO.“

**Dieser Antrag wurde mit 1:10 Stimmen abgelehnt.**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen (vgl. Punkt III) werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.
2. Der Hauptausschuss schlägt Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger im Rahmen einer Abordnung für die Vorstandstätigkeit des zu gründenden Kommunalunternehmens mit einem Zeitanteil von 50 Prozent vor.
3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000, -- Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)
4. Der Stadtrat erlässt eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stand | Ort Traunreut“ als selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen bis zur Entstehung des Kommunalunternehmens vorzunehmen, Unterschriften zu leisten bzw. Erklärungen im Namen der Stadt abzugeben.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

1. Die für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen (vgl. Punkt III) werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.
2. Der Hauptausschuss schlägt Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger im Rahmen einer Abordnung für die Vorstandstätigkeit des zu gründenden Kommunalunternehmens mit einem Zeitanteil von 50 Prozent vor.
3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000, -- Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)
4. Der Stadtrat erlässt eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stand | Ort Traunreut“ als selbstständiges Unternehmen der Stadt



Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen bis zur Entstehung des Kommunalunternehmens vorzunehmen, Unterschriften zu leisten bzw. Erklärungen im Namen der Stadt abzugeben.

#### **HINWEIS ZUM PROTOKOLL:**

Der in Vorbereitung auf die Ausschusssitzung vorgelegte Satzungsentwurf wurde im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses einvernehmlich in den folgenden zwei Punkten abgeändert:

- § 6 Abs. 3 Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.
- § 10 Abs. 3 wird dahingehend geändert, dass die Nennung des „Abs. 1“ des Art. 103 GO gestrichen wird. Die korrekte Formulierung lautet: „Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO.“

*In dieser Form ist der Satzungsentwurf Bestandteil des Beschlusses.*

## **2.4 Verabschiedung des Haushalts 2022; Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2022 für die Jahre 2021 bis 2025.  
Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für <b>10</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2022 für die Jahre 2021 bis 2025.  
Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## 2.4.1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

---

### Beschlussvorschlag:

## H A U S H A L T S S A T Z U N G

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.359.600 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.564.650 €
--------------------------------------	--------------

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 3.208.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.888.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

für <b>10</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

**HAUSHALTSSATZUNG**

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 59.359.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 18.564.650 €

ab.



## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 3.208.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.888.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
------------------	----------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

### 3. Sonstige Angelegenheiten

---

#### 3.1 Bekanntgabe: Förderzusage für eine Förderung im Rahmen des React-EU- Förderprogramms

---

Die Stadt Traunreut wurde mit Schreiben vom 30. November 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr darüber informiert, dass Traunreut als eine von zehn Kommunen in Oberbayern eine Förderung durch das React-EU-Förderprogramm erhält.

Die Stadt hatte sich Ende September mit mehreren Projekten für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms beworben. Das Programm wurde mit dem Ziel zur Förderung der regionalen Entwicklung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID 19-Pandemie aufgestellt.

Die Projektantragssumme der Verwaltung belief sich auf insgesamt 310.000 €. Die vorgeschlagenen Projekte waren:

- Umsetzung einer Kulturpassage und städtebauliche Wegeverbindung zwischen der Kant- und Munastraße
- Einrichtung eines Leerstandskatasters
- Aufbau einer Online-Plattform für Traunreut

Alle drei Projekte wurden positiv bewertet. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass die Stadt mit Fördermitteln in Höhe von 279.000 € rechnen kann.

Der Abschluss der Förderinitiative ist für Mitte 2023 vorgesehen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 106)

# Satzung

## zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Vom .....

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

### § 1

#### Änderungen

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28./29.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 29.04.2021, wird wie folgt geändert:

#### § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gemäß Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für dass die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.



- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

##### 2. Grabherstellung

- |   |          |
|---|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern<br>(Sarglänge max. 0,60 m): | 172,55 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern<br>(Sarglänge max. 1,30 m): | 190,40 € |
| c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normaltiefe):                          | 386,75 € |
| d) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrabung):                          | 436,73 € |
| e) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes:                                      | 172,55 € |
| f) Öffnen und Schließen der Urnenwand:  | 130,90 € |

#### § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

##### 3. Beerdigungsdienst

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (1 Träger):   | 59,50 €  |
| b) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (2 Träger):   | 119,00 € |
| c) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (4 Träger):   | 238,00 € |
| d) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (6 Träger):   | 357,00 € |
| e) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (8 Träger):   | 476,00 € |
| f) Beerdigungsdienst für Urnenbestattung (1 Träger): | 59,50 €  |
| g) Kreuzträger bei Erd- und Urnenbestattung:         | 59,50 €  |

#### § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

##### 4. Exhumierung und Umbettung

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 2,20 m): | 803,25 € |
| b) Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 1,80 m): | 803,25 € |
| c) Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 2,20 m): | 803,25 € |
| Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 1,80 m):    | 803,25 € |
| d)   |          |
| e) Ausgrabung einer Urne (Grabtiefe 0,80 m):   | 401,63 € |

**§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 lit. c) bis g) erhält folgende Fassung:****5. Leichen- und Aussegnungshalle**

c) Annahme einer Leiche:	71,40 €
d) Annahme einer Leiche in Notfällen: (Montag – Freitag vor 8:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage)	108,89 €
e) Annahme einer Urne:	65,45 €
f) Schließdienst für Abschiednahme: (Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	71,40 €
g) Schließdienst für Abschiednahme: (Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	142,80 €

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister





## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3 (Seite 107)

#### Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stand| Ort Traunreut, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen „Stand| Ort Traunreut“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen(Firma) „Stand| Ort Traunreut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut“ oder „Kommunalunternehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförderung“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stand| Ort Traunreut“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Traunreut.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000, – Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)

#### § 2

##### Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Stadt- und Innenstadtentwicklung, die Wirtschaftsförderung, das Standortmarketing und die Projektentwicklung. Darüber hinaus kommt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe der Durchführung von Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen zu, die unmittelbar und mittelbar der Verbesserung der städtebaulichen und strukturellen Entwicklung der Stadt Traunreut dienen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen,



wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Bei der Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### § 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Eine Ausnahme besteht bei laufenden Angelegenheiten bis 10.000, -- Euro (Nettobetrag), die keine grundsätzliche Bedeutung haben und von jedem Vorstandsmitglied in eigener Zuständigkeit erledigt werden.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Traunreut haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

### § 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Traunreut. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter einzeln vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder



des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es findet § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 6

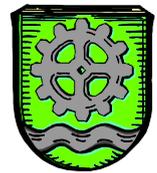
### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch Beschluss mit zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats ein Mitglied des Vorstands vorzeitig abberufen werden;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. Errichtung von Unternehmen;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsformen oder Aufgaben von Beteiligungen; dies gilt entsprechend der Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Befreiungen von § 181 BGB;
9. Personalangelegenheiten für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung;
10. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen, insbesondere von Zweckvereinbarungen;
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000, –



- Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
  13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000, – Euro (Nettobetrag) sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, sofern diese nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind;
  14. Weisungen an einzelne Vorstandsmitglieder.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5 Tages vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

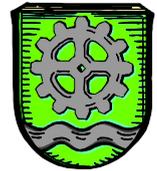
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem innerhalb zwei Wochen einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Beschlussvorschlägen beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorbereitet und geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme und selbstständigen Antrags- und Rederecht teil, sofern nicht ein Vorstandsmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.



(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Errichtung eines oder Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege insbesondere auch als Telefon- und Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden.

(10) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stand | Ort Traunreut - Kommunalunternehmen der Stadt Traunreut“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 und 95 GO.

(2) Die Stadt ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres diese ausführlich beraten und feststellen kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

### **§ 10** Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat zu übersenden und durch den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer nach Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Traunreut unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten. Die Offenlegung erfolgt insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO.

### **§ 11** Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 12** Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens und Bekanntgaben nach § 27 Abs. 3 KUV gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 13** Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2022. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Traunreut, den ...

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister  
Stadt Traunreut